



3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Schelklingen vom 27. November 2014

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schelklingen am 04. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Wasserversorgungssatzung vom 27. November 2014, geändert am 15. Dezember 2016 und 08. November 2018 wird wie folgt geändert:

§ 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42 Grundgebühr“

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

| | | | | |
|--|------------|-------------|------|-----------------------------|
| Maximal-durchfluss (Q _{max}) cbm/h | 3 und 5 | 7 und 10 | 20 | Verbund-/Ultraschall-Zähler |
| (entspricht) Nenn-durchfluss (Q _n) cbm/h | 1,5 u. 2,5 | 3,5 u. 5(6) | 10 | |
| €/Monat | 2,44 | 5,86 | 9,77 | 14,66 |

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern gilt Satz 1 und 2.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43 Verbrauchsgebühren“

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,32 Euro.

- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,32 Euro.

§ 46 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„§ 46 Entstehung der Gebührenschuld“

- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung nach Artikel 1 tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Schelklingen, 05. Dezember 2019


Ulrich Ruckh
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.